

Insolvenz und deren Auswirkungen auf Versicherungsverträge der betrieblichen Altersversorgung – Insolvenz des Arbeitnehmers

Ausgangslage:

Eine Insolvenz kann bei Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung sowohl über das Vermögen des Arbeitgebers (Versicherungsnehmer) oder des Arbeitnehmers (versicherte Person) eröffnet werden. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist öffentlich bekannt zu machen und entfaltet dadurch bereits seine Wirkung. Die Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland veröffentlichen die Bekanntmachungen, die vorzunehmen sind, wenn ein Insolvenzverfahren bei Gericht beantragt worden ist auf der Seite: <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>

Welche Auswirkungen ein bestehendes Insolvenzverfahren auf die Versicherungsverträge der betrieblichen Altersversorgung entfaltet, ist abhängig von folgenden Faktoren:

- Wer ist insolvent (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer)
- Durchführungsweg
- Stellung des Arbeitnehmers
- Vereinbartes Bezugsrecht
- Status der Versorgung (Ansparphase oder Leistungsphase)

Besonders wichtig ist die Ausgestaltung des Bezugsrechts bzw. das Vorhandensein einer Verpfändung zugunsten der versicherten Person.

Die verschiedenen Konstellationen und die Auswirkungen einer Insolvenz sind in den folgenden Ausführungen beschrieben.

I. Insolvenz des Arbeitnehmers

1. Arbeitnehmer bezieht Renten aus DV/ PK/ oder U-Kasse

Der pfändbare Teil der Rente fällt in die Insolvenzmasse.

Leistungen der bAV sind wie Arbeitseinkommen pfändbar (§ 850 Abs. 2 ZPO).

Pfändungsgrenzen des § 850 c ZPO gelten.

2. Ansparphase

2.1 Direktzusage

Arbeitgeber hat Rückdeckungsversicherung abgeschlossen; diese ist **nicht** an den Arbeitnehmer verpfändet:

- Versicherung fällt nicht in die Insolvenzmasse, da der Arbeitnehmer keine Ansprüche aus dem Vertrag zustehen.

Arbeitgeber hat Rückdeckungsversicherung abgeschlossen; diese ist an den Arbeitnehmer verpfändet:

- Pfandrecht des Arbeitnehmers fällt in die Insolvenzmasse.
- Ist die Pfandreife noch nicht eingetreten, kann der Insolvenzverwalter nicht über die Versicherung verfügen.
- Mit Beginn der Rentenzahlung fällt der pfändbare Teil der Rente in die Insolvenzmasse (sofern Insolvenz noch besteht).

2.2 U-Kassen-Zusage

Eine Unterstützungskasse gewährt keinen Rechtsanspruch. Das Recht des Arbeitnehmers, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, geht gemäß § 80 InsO auf den Insolvenzverwalter über.

- während der Anwartschaftsphase hat der Arbeitnehmer und damit auch der Insolvenzverwalter keine Zugriffsmöglichkeit auf die Leistung
- Bei Fälligkeit der Leistung kann der pfändbare Teil vom Insolvenzverwalter eingezogen werden, sofern die Insolvenz noch besteht.

2.3. Direktversicherung oder Pensionskassen- Zusage

Arbeitgeber hat Direktversicherung oder Pensionskassenvertrag abgeschlossen.
Arbeitnehmer hat **kein** oder ein **widerrufliches** Bezugsrecht

- Die Versicherung fällt nicht in die Insolvenzmasse

Arbeitgeber hat Direktversicherung oder Pensionskassenvertrag abgeschlossen.
Arbeitnehmer hat ein **unwiderrufliches** Bezugsrecht

- Das unwiderrufliche Bezugsrecht fällt in die Insolvenzmasse.
- Die Gestaltungsrechte bleiben weiterhin beim Versicherungsnehmer (Arbeitgeber)

Arbeitgeber hat Direktversicherung oder Pensionskassenvertrag abgeschlossen.
Arbeitnehmer hat ein **eingeschränkt unwiderrufliches** Bezugsrecht

- Das unwiderrufliche Bezugsrecht fällt in die Insolvenzmasse.
- Insolvenzverwalter kann ggf. beim vorzeitigen Dienstaustritt über die Versicherung verfügen, wenn keine Unverfallbarkeit besteht
- Die Gestaltungsrechte bleiben weiterhin beim Versicherungsnehmer (Arbeitgeber)

Achtung: Wird in der Ansparphase das Insolvenzverfahren eröffnet, kann auch nach Beendigung des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensphase durch eine Nachtragsverteilung durch den Insolvenzverwalter auf die später fällig werdenden Leistungen zugegriffen werden. Dies ist aber nur im Rahmen Pfändungsgrenzen möglich.

2.4 unverfallbar ausgeschie- dene Arbeitnehmer

Gesetzlich unverfallbare Ansprüche gehen aufschiebend bedingt für den Ablauf auf den Insolvenzverwalter über (Urteil des BGH vom 11.11.2010).
Vertraglich unverfallbare Ansprüche fallen in die Insolvenzmasse.

2.5 verfallbar ausgeschie- dene Arbeitnehmer

Arbeitnehmern, die mit verfallbaren Ansprüchen ausgeschieden sind und denen die Versicherung vom Arbeitgeber übertragen wurde, fällt die Versicherung in die Insolvenzmasse.

Haben Sie oder Ihr Kunde Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz?

Gerne können Sie sich an unsere Firmenberater oder die zuständige Fachabteilung wenden.